

14. III. 1916

Die Achtzehnjährigen in der Türkei.

R. Konstantinopel, 12. März. Nach der Kammer hat nunmehr auch der Senat ein Gesetz angenommen, wonach die Landsturm-pflichtigen des Jahrganges 1913—14 (die Achtzehnjährigen) bis zum 13. Juli 1. J. assentiert werden müssen.

Nach den vom Vertreter des Kriegsministeriums im Wehrausschusse erteilten Auflösungen handelt es sich bloß um eine Vorrichtungsmäßregel für die eventuelle aktive Dienstleistung dieser Landsturm-pflichtigen im Bedarfsfalle, zumal auch die bereits assentierten Neunzehnjährigen noch nicht zur aktiven Wehrpflicht herangezogen wurden.